



Schulordnung

der städtischen Jugendmusikschule Balingen

vom 20. November 2001

in der Fassung vom 03. Dezember 2024

Gender- Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Schulordnung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keinerlei Wertung.

1. Aufgabe

Die Jugendmusikschule dient der musikalischen Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und soll den Musikunterricht der allgemeinbildenden Schulen ergänzen.

2. Aufbau

Die Ausbildung erfolgt in folgenden Stufen:

- a) **Minis Machen Musik (MiMaMu) Baby**
Gruppen von 5 bis 10 Schülern, 9 bis 18 Monate
- b) **Minis Machen Musik (MiMaMu) 1**
Gruppen von 5 bis 10 Schülern, 18 Monate bis 3 Jahre
- c) **Minis Machen Musik (MiMaMu) 2**
Gruppen von 5 bis 10 Schülern, 3 Jahre bis 4,5 Jahre
- d) **Musikalische Früherziehung (MFE)**
Gruppen von 3 bis 4 oder 5 bis 10 Schülern, 4,5 bis 6 Jahre
- e) **Musikalische Grundausbildung (MGA) Gitarre, Blockflöte**
Gruppen bis 7 Schüler, 6 bis 8 Jahre
- f) **Klassenmusizieren**
Gruppen ab 10 Schülern. Musizieren im Klassenverband.
- g) **Instrumental- und Vokalunterricht**
Instrumentaler und vokaler Einzel- sowie Gruppenunterricht in verschiedenen Gruppenstärken.
- h) **Ergänzungsfächer**
Orchester und Ensembles sowie Theorie-, Jazz- und Improvisationskurse.
Die Teilnahme ist grundsätzlich freiwillig. Sie gehört, wenn der Schüler dazu aufgefordert wird, zur Ausbildung in der Jugendmusikschule.

3. Unterrichtszeiten

Das Schuljahr der Jugendmusikschule beginnt am 01. Oktober und gliedert sich in 2 Semester. Der Beginn des Wintersemesters ist am 01. Oktober, das Sommersemester beginnt am 01. März. Die Ferien- und Feiertags-Regelung der allgemeinbildenden Balingener Schulen gilt in gleicher Weise auch für die Jugendmusikschule. An den betreffenden Tagen findet kein Unterricht statt.

4. Anmeldung

Die Anmeldung zur Teilnahme am Unterricht erfolgt online über die Website der Jugendmusikschule durch den gesetzlichen Vertreter. Nach Vereinbarung eines Unterrichtstermins wird eine schriftliche Anmeldebestätigung verschickt und somit der Unterrichtsvertrag rechtskräftig, wenn nicht innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Anmeldebestätigung schriftlich Widerspruch bei der Jugendmusikschule eingelegt wird. Der Unterrichtsbeginn ist nur zum 01. eines Monats möglich. Die Anmeldung hierzu muss bis zum 25. des Vormonats der Geschäftsstelle vorliegen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Schul- und Entgeltordnung für die Städt. Jugendmusikschule werden jeweils bei Anmeldung bzw. bei Änderungen selbiger dem gesetzlichen Vertreter übersandt und sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Unterrichtsvertrages.

5. Probezeit

Die Probezeit beträgt in allen Fächern drei Monate ab Unterrichtsbeginn. Eine Kündigung ist nur zum Ende des 3. Probemonats möglich und muss bis spätestens 25. des Vormonats über die Website der Jugendmusikschule erfolgen.

6. Abmeldung

Eine Abmeldung des Schülers kann **grundsätzlich nur zum 28./29. Februar oder 30. September** erfolgen und muss **bis spätestens 31.01. bzw. 31.08.** über die Website der Jugendmusikschule erfolgen. Die Lehrkräfte sind zur Entgegennahme von Abmeldungen nicht berechtigt.

Abmeldungen während des laufenden Semesters können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Wegzug oder aus gesundheitlichen Gründen) berücksichtigt werden und sind schriftlich oder per E-Mail bei der Geschäftsstelle zu beantragen. Hierzu ist ein behördlicher Meldeschein bzw. ein ärztliches Attest vorzulegen.

Die Jugendmusikschule kann aus betrieblichen Gründen den Unterrichtsvertrag jeweils mit einer Frist von 3 Monaten zum Semesterende schriftlich kündigen.

7. Unterrichtsentgelte

Die Bezahlung des Unterrichts ist in der "Entgeltordnung für die Städtische Jugendmusikschule Balingen" festgelegt. Die Unterrichts- und sonstigen Entgelte sind - soweit nicht anders bestimmt - auf monatliche Zahlungsweise aufgeteilte Jahresentgelte.

Wird das Entgelt nicht rechtzeitig entrichtet, besteht kein Anspruch auf Erteilung des Unterrichts.

8. Unterricht

Der Unterricht wird nach einem von der Jugendmusikschule festgelegten Stundenplan als Präsenzunterricht in Unterrichtsräumen erteilt, die sich im gesamten Stadtgebiet befinden. Die Verwaltung der Musikschule wird sich bemühen, den Wünschen der Schüler Rechnung zu tragen. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung des Unterrichts in einer

bestimmten Unterrichtsstätte, Unterrichtsform oder durch eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht. Der Unterricht findet je nach Unterrichtsform einmal wöchentlich, bzw. 14-tägig statt.

In Zeiten einer gesetzlichen, aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlich angeordneten Schließung der Musikschule, kann der Unterricht durch digitale Medien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Art der digitalen Technologien und Plattformen, die in den Online-Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommen, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können.

9. Unterrichtsausfall

Die Jugendmusikschule garantiert jedem Schüler 34 Unterrichtseinheiten je Schuljahr (bei wöchentlicher Unterrichtsform). Bei Unterrichtsausfall, der von der Jugendmusikschule zu verantworten ist, wird das Entgelt ab dem ersten Ausfall unterhalb dieser 34-Einheiten-Grenze anteilig zurückerstattet.

Verhinderungen des Schülers sind der Lehrkraft rechtzeitig mitzuteilen und entbinden nicht von der Entrichtung des Unterrichtsentgelts.

Bei ärztlich attestierter Krankheit von mehr als vier Wochen Dauer kann auf Antrag eine Gebührenerstattung oder -verrechnung ab der fünften Woche gewährt werden.

10. Leistungen

Zeugnisse werden nicht ausgestellt. Die Erziehungsberechtigten werden jedoch gebeten, sich durch engen Kontakt mit den Lehrkräften über den Leistungsstand des Schülers zu informieren.

11. Teilnahmevoraussetzungen

Der Schüler verpflichtet sich, den Unterricht pünktlich und regelmäßig zu besuchen. Vernachlässigung des Unterrichts, ungenügende Leistungen, ungebührliches Verhalten des Schülers oder Nichtzahlung des Unterrichtsentgelts berechtigen die Schulleitung nach schriftlicher Mahnung und Androhung zum Ausschluss des Schülers aus der Jugendmusikschule.

12. Lernmittel

Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (Instrumente, Noten etc.) sind in der Regel von den Erziehungsberechtigten anzuschaffen; es empfiehlt sich, vorher den Rat der Lehrkraft einzuholen.

Eine beschränkte Anzahl an musikschuleigenen Instrumenten kann nach Unterzeichnung eines Leihvertrages ausgeliehen werden. Details zur Instrumentenausleihe finden Sie unter Punkt 4 der „Entgeltordnung der Städt. Jugendmusikschule Balingen“. Ein Rechtsanspruch auf ein Leihinstrument besteht nicht.

13. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen, insbesondere das Bundesseuchengesetz und das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten anzuwenden. Der Unterricht darf in diesen Fällen auch im Interesse der Lehrkräfte und der anderen Schüler nicht besucht werden.

14. Aufsicht

Eine Aufsichtspflicht seitens der Lehrkräfte besteht nur während des Unterrichts in den Unterrichtsräumen. Jüngere Kinder sollten immer direkt in die Obhut der Lehrkraft übergeben werden.

15. Haftung

Eine Haftung der Stadt Balingen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden jedweder Art, die bei Teilnahme am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen der Jugendmusikschule eingetreten sind, wird ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Mitarbeiter der Stadt Balingen zurückzuführen.

16. Daten/Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten erteilt. Dies gilt auch für Unterricht, Lern-/ Unterrichtsbegleitungen etc., bei denen digitale Technologien, Formate und Plattformen zum Einsatz kommen.

17. Verschiedenes

Schüler der Jugendmusikschule bedürfen bei öffentlichen Auftritten der vorherigen Zustimmung ihrer Lehrkraft, sofern sie sich dabei als Schüler der Jugendmusikschule Balingen ausgeben.

18. Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt am 01.03.2025 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt verlieren sämtliche vorangegangenen Fassungen ihre Gültigkeit.

1. Änderung:

Diese Schulordnung wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 22.07.2003 geändert. Sie ist am 01.10.2003 in Kraft getreten.

2. Änderung

Diese Schulordnung wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 27.06.2006 geändert. Sie tritt am 01.10.2006 in Kraft.

3. Änderung

Diese Schulordnung wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 24.06.2008 geändert. Sie tritt am 01.10.2008 in Kraft.

4. Änderung

Diese Schulordnung wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 15.05.2013 geändert. Sie tritt am 01.10.2013 in Kraft.

5. Änderung

Diese Schulordnung wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 28.01.2014 geändert. Sie tritt am 01.03.2014 in Kraft.

6. Änderung

Diese Schulordnung wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 13.12.2016 geändert. Sie tritt am 01.03.2017 in Kraft.

7. Änderung

Diese Schulordnung wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 18.12.2018 geändert. Sie tritt am 01.03.2019 in Kraft.

8. Änderung

Diese Schulordnung wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 15.12.2020 geändert. Sie tritt am 01.03.2021 in Kraft.

9. Änderung

Diese Schulordnung wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 17.12.2024 geändert. Sie tritt am 01.03.2025 in Kraft.